

Umweltamt
Immissionsschutz (79.32)
Matthias

Frankfurt a.M., den 26.10.2021
Telefon.: -39147
e-Mail: matthias. @stadt-frankfurt.de

An das Ordnungsamt
z. Hd. Herrn

per E-Mail

Beschwerde über Belastung durch tieffrequenten Schall und Mikrowellen
Mariam Dessaive, Im Niederfeld 8, 60437 Frankfurt am Main
Klage beim VG Frankfurt am Main

Anlass und zeitlicher Verlauf

Das Umweltamt ist zuständig für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das BImSchG gibt u.a. vor, dass von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen dürfen (siehe § 22 BImSchG). Die von Frau Dessaive als Verursacher ihrer Beschwerden benannten Mikrowellengeräte in den Küchen der Nachbarwohnungen können bei großzügiger Auslegung als nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG angesehen werden.

Frau Dessaive hatte sich bereits am 18.01.2019 an uns gewendet. Eine Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt ergab, dass sich Frau Dessaive zuvor bereits zweimal an diese Behörde gewendet hatte. Das RP Darmstadt hat in zwei nacheinander von Frau Dessaive bewohnten Wohnungen die dort auftretenden Geräusche gemessen. Beide Messungen ergaben keine Auffälligkeiten, die Anhaltswerte der DIN 45860 werden nicht überschritten.

Mit unserer E-Mail vom 21.01.2019 haben wir es abgelehnt, weitere Messungen in ihrer Wohnung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 28.06.2021 hat sich Frau Dessaive erneut bei uns (Umweltamt – Immissionsschutz) über die „waffenförmige“ Belastung der Wohnung mit Infraschall/tieffrequenten Schall und Mikrowellen beschwert.

Mit Schreiben vom 07.07.2021 haben wir es gegenüber Frau Dessaive abgelehnt, Messungen in ihrer Wohnung durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt haben wir keinen Grund für ein Amtsermitteln gesehen und Frau Dessaive auf externe Dienstleister verwiesen.

In der Folge hat Frau Dessaive Klage gegen das Land Hessen beim VG Wiesbaden erhoben, wobei sie die Klage in der Sitzung des Gerichtes am 21.06.2021 zurückgenommen hat. Diese Information wurde der Stadt Frankfurt am Main übermittelt.

Ortstermin am 07.09.2021

Am 07.09.2021 fand ein gemeinsamer Ortstermin des Ordnungsamtes mit dem Umweltamt in der aktuellen Wohnung von Frau Dessaive, Im Niederfeld 8 in 60437 Frankfurt am Main statt (siehe Vermerk als Anlage). Ziel des Ortstermins war es, einen Vor-Ort Eindruck, insbesondere im Hinblick auf tieffrequente Geräusche, zu erhalten. Zu diesem Zweck wurden in der Wohnung auch vier kurze Messungen durchgeführt. Eingesetzt wurde, entgegen der Behauptung von Frau Dessaive, ein für die Messung tieffrequenter Geräusche

geeignetes Messgerät. Nachfolgend finden sich Angaben zum eingesetzten, geeichten Schallpegelmessgerät der Klasse I (Typ: Norsonic Nor 140) des Umweltamts.

Messgerät	Bezeichnung	Serien-Nr.
Schallpegelmesser	Norsonic Nor140	1403147
Vorverstärker	Norsonic 1209	12621
Messmikrofon	Norsonic 1225	91998
Kalibrator	Norsonic 1251	31634
Messgeräte-Software	3.0.7100	
Eichung - Eichschein-Nr.	DO-1-41-20-00311	
Geeicht bis (Eichfrist):	31.12.2022	

Nach Auskunft des Supports (Norsonic-Tippkemper GmbH) ist das Messgerät für die Messung von tieffrequenten Geräuschen geeignet, die Grenzfrequenz des verwendeten Mikrofons liegt im Bereich von 3 Herz (Terzbandfilter).

Bei Messungen können neben einer Tonaufzeichnung auch Pegel-Zeitverläufe erfasst werden. Insbesondere die Erfassung von Terzbandpegeln und die Messung von A-bewerteten und C-bewerteten Pegeln ist für die Auswertung von tieffrequenten Geräuschen nach DIN 45680-1997 notwendig. Das geeichte Gerät hat nur ein niedriges Eigenrauschen und kann die für die Beurteilung nach DIN 45680-1997 notwendigen Terzbänder zuverlässig erfassen (Mittenfrequenzen von 10 Herz – 80 Herz).

Das Messgerät erfüllt die in DIN 45680-1997 geforderte Norm DIN EN 60651 – Klasse 1, sowie weitere Anforderungen.

Die Auswertung kann über die Software „Norreview“ erfolgen und ermöglicht auch die automatisierte Erstellung von Auswertungen nach verschiedenen Vorschriften wie DIN 45680, TA Lärm oder DIN 45681 (Tonhaltigkeitsanalyse).

Das Gerät wird vor Messungen mit dem Kalibrator (Klasse I) überprüft, regelmäßig beim Hersteller gewartet, verfügt über eine DAkKS-Kalibrierung (letzte Kalibrierung 2021-05; Kalibrierzeichen D-K-15132-01-00) sowie eine regelmäßige Eichung. Bei der letzten Kalibrierung wurde für die Prüffrequenz von 31,5 Hz eine Abweichung von -0,1 dB (A, C, Z) und eine erweiterte Messunsicherheit von 0,35 dB ermittelt. Die detaillierten Angaben ergeben sich aus dem Kalibrierzertifikat.

Messverfahren

Durchgeführt wurde eine orientierende Messung, um eine objektive Beurteilung der vorhandenen Geräusche zu ermöglichen.

Beurteilung der Situation

Dem subjektiven Höreindruck nach ist die Wohnung von Frau Dessaive im städtischen Vergleich sehr ruhig. Es werden weder laute Geräusche noch tiefe Töne wahrgenommen. Nur die selten vorbeifahrenden Kraftfahrzeuge wirken störend.

Die nur kurzen, bei geöffneten Fenstern durchgeführten Messungen, ergeben, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Geräusche von technischen Anlagen sicher eingehalten werden. Die Geräuschpegel ohne erkennbare Störgeräusche liegen unterhalb von 30 dB A (L_{Aeq}).

Die Betrachtung im Hinblick auf die vorhandenen Frequenzen (zum Beispiel hohe oder tiefe Töne) zeigen ein breitbandiges, typisches Geräusch.

Die Tonaufnahmen der Messungen zeigen, dass während der Messung ein brummendes Hintergrundgeräusch vorhanden ist. Vermutlich handelt es sich dabei um weit entfernten Verkehrslärm oder um das Brummen eines Kühlschranks. Das Geräusch ist so leise und unauffällig, dass es subjektiv vor Ort durch das Gehör nicht explizit wahrgenommen werden konnte.

Eine Innenraummessung nach Vorgabe der DIN 45680 wird vor dem Hintergrund der ausführlichen Messungen des Regierungspräsidiums als nicht erforderlich angesehen.

Weiteres Vorgehen

Frau Dessaive beklagt gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sie nicht näher beschreibt. Sie nimmt an, dass die Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall und durch Mikrowellen verursacht werden. Frau Dessaive erklärt, dass sie Beweise für die Belastung durch tieffrequenten Schall und Mikrowellen benötigt, um die Verursacher vor Gericht bringen zu können, wobei sie von einem kriminellen Netzwerk ausgeht.

Frau Dessaive ist in den vergangenen sieben Jahren mehrfach umgezogen, wobei ihre persönlichen Beeinträchtigungen nach ihrer Aussage unverändert bestehen. Die Vermutung von Frau Dessaive, wonach als Waffen eingesetzte Mikrowellengeräte in den Küchen der Nachbarwohnungen ursächlich sein sollen, können wir nicht nachvollziehen.

Als Immissionsschutzbehörde überprüfen wir, ob die vorhandene Normen zum Schutz der Bevölkerung eingehalten werden. Dies bedeutet nicht, dass es völlig still sein muss.

Der Vorgang wird bei uns abgeschlossen.

Im Auftrag

Anlagen:

- Vermerk Ortstermin vom 07.09.2021
- Schreiben (2) des RP Darmstadt an Frau Dessaive